



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-60/2008-12

Ggst.: SEMLITSCH Erwin, 8484 Unterpurkla,  
Donnersdorf Nr. 15;  
Errichtung eines Mastschweinestalles für  
1.280 Mastschweine auf Gst.Nr. 108, KG.  
Donnersdorf,  
**UVP- Feststellungsverfahren.**

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und  
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Petra Richter  
Tel.: (0316) 877-2143  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 31. März 2009

# Schweinemastbetrieb SEMLITSCH, Bezirk Bad Radkersburg

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

## Feststellungsbescheid

# **Bescheid**

## **Spruch**

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Errichtung eines Mastschweinestalles für 1.280 Mastscheine auf Grundstück Nr. 108, EZ 34, KG 66305 Donnersdorf, Marktgemeinde Halbenrain, Bezirk Bad Radkersburg“ des Herrn Erwin Semlitsch, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf Nr. 15,

k e i n e Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 43 Spalte 3 lit. b und Anhang 2 Kategorie E des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 (im Folgenden UVP-G).

## **Begründung**

### **1. Antrag**

Mit Schreiben vom 5. März 2007, bei der erkennenden Behörde (Fachabteilung 13A) eingelangt am 9. März 2007, hat die Marktgemeinde 8492 Halbenrain Nr. 220 den Antrag auf Durchführung einer Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für das geplante Vorhaben „Errichtung eines Mastschweinestalles für 1.280 Mastschweine auf Gst.Nr. 108, EZ. 34, KG. 66305 Donnersdorf, Marktgemeinde Halbenrain, Bezirk Bad Radkersburg“ des Herrn Erwin Semlitsch, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf Nr. 15, eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde eingebracht.

Dem Antrag wurde der Bauakt mit zwei Plansätzen, bestehend aus folgenden Unterlagen beigelegt:

- Einreichunterlagen - Schweinemaststall, E. Uhl-Bau GmbH., 8443 Gleinstätten, Dornach 6, vom 02.01.2007, PINr. SE06/003 samt Baubeschreibung
- Kopie des Auszuges aus dem rechtskräftigen FWP im erweiterten Umgebungsbereich des geplanten Bauvorhabens, KG Donnersdorf
- Auszug aus dem Katasterplan im erweiterten Umgebungsbereich des geplanten Bauvorhabens, KG Donnersdorf, M: 1 : 4000
- Erhebung zwecks immissionstechnischer Beurteilung des Stallbauvorhabens von Erwin Semlitsch, Donnersdorf 15, 8484 Unterpurkla, Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Feldbach vom 02.05.2006, Zeichen: FB-332-H/Kr-06, Mag. Huber
- Lüftungsbeschreibung für Bauvorhaben Semlitsch Erwin, Donnersdorf 15, 8484 Unterpurkla, Fa. Kitz Stall & Hof Technik, Gewerbepark 2, 9131 Grafenstein, vom 14.06.2006

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden über Aufforderung ergänzende Unterlagen wie folgt vorgelegt:

- Angabe der bewilligten Tierbestände im Umfeld des eingereichten Vorhabens Semlitsch; Marktgemeinde Halbenrain, Aktenvermerk vom 22.10.2008, GZ.: 131-9 Dn-29 1-08/41 mit Grafik
- Windklimatologisches Gutachten für den Raum Donnersdorf - Unterpurkla, ZAMG - Regionalstelle für die Steiermark, vom 20.09.2007, Zl. GRZ 432/07 Dr. Podesser
- Katasterplanauszug im Maßstab 1 : 4000 mit der eingezeichneten 300 m Zone
- Katasterplanauszug im Maßstab 1 : 4000 mit den von 1 - 10 nummerierten Betrieben und den rot eingezeichneten Stallgebäuden
- Lageplan und Maßstab 1 : 4000 über den geplanten Standorten des neuen Schweinestalles

## **2. Ermittlungsverfahren – Verfahrensgang**

Im Gegenstand handelt es sich um die geplante Errichtung eines Mastschweinstalles mit einer Bestandsgröße von 1.280 Mastschweinen. Das zukünftige Stallgebäude soll in der KG. Unterpurkla auf einer im Freiland liegenden Fläche errichtet werden. Nordöstlich des geplanten Neubaus befinden sich im Abstand von 320 bis 380m weitere Nutztierhaltungen (Betriebe Gangl, Rohrbacher und Lamprecht), der Abstand zum nordöstlich gelegenen Areal der Widmungskategorie Dorfgebiet beträgt etwa 300 m.

Das für die geplante Bebauung vorgesehene Grundstück Nr. 108 der KG. Donnersdorf befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Areal der ehemaligen Meilmühle. Neben einigen Betriebsgebäuden befindet sich auch ein Wohnhaus auf diesem Areal.

Das Vorhaben Semlitsch erreicht für sich alleine gesehen nicht die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht des Anhanges 1 Ziffer 43 Spalte 3 zum UVP-G.

Zusätzlich gilt es zu prüfen, ob durch das Vorhaben Semlitsch hinsichtlich des Zusammenwirkens mit anderen gleichartigen (bereits bestehenden oder geplanten) Betrieben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G).

Zur Klärung dieser Frage wurden die Einreichunterlagen mit Schreiben der erkennenden Behörde (FA 13A) vom 15. März 2007 dem luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen mit dem Ersuchen um Vornahme einer luftreinhalte-technischen Plausibilitätsprüfung übermittelt.

Mit Schreiben der Fachabteilung 13A (Umwelt- und Anlagenrecht) vom 9. Mai 2007 wurde der gegenständliche Akt - unter Bezugnahme auf das Schreiben der Landesamtsdirektion vom 21. März 2007 betreffend die Zuständigkeit für landwirtschaftliche IPPC-Anlagen - der Fachabteilung 10A (Agrarrecht und ländliche Entwicklung) zur weiteren Bearbeitung zuständigkeitshalber übermittelt.

Zur Beurteilung, ob erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Kumulierung von Auswirkungen zu erwarten sind, wurden vom luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen

mit Schreiben vom 8. August 2007 ergänzende Unterlagen angefordert, welche von der Marktgemeinde Halbenrain nach Urgezen letztendlich mit den Eingaben vom 7. Dezember 2007 und 9. Jänner 2008 der Fachabteilung 10A vorgelegt wurden. Diese Unterlagen wurden dem luftreinhaltetechnischen ASV mit dem Ersuchen um Erstellung von Befund und Gutachten weitergeleitet.

Mit der Eingabe vom 28. Juli 2008 wurde der gegenständliche Akt von der Fachabteilung 10A (Agrarrecht und ländliche Entwicklung) unter Bezugnahme auf die Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, wodurch die Zuständigkeiten in UVP-Verfahren bei der Fachabteilung 13A konzentriert wurden, an die Fachabteilung 13A (Umwelt- und Anlagenrecht) zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Seitens der erkennenden Behörde (FA13A) wurde das noch ausständige Gutachten des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen urgiert, woraufhin dieser mit Schreiben vom 16. September 2008 noch einen Lage- oder Katasterplan mit der Ausweisung benachbarter Tierbestände unter Angabe der Tierbestandsgrößen im Umkreis von 500 m um das geplante Bauvorhaben (Zuordnung der Tierzahlen zu den einzelnen Stallgebäuden, Angabe der Tierarten und Nutzungsrichtung - z.B. Zucht- oder Mastschweine - Beschreibung der landtechnischen Haltungsbedingungen, Lüftung, Entmistung und Fütterung) für die Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens anforderte.

Die vom luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen geforderten Unterlagen wurden mit Schreiben der Marktgemeinde Halbenrain vom 22. Oktober 2008 der erkennenden Behörde übermittelt, und wurden diese dem luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen mit dem Ersuchen um ehest mögliche Erstellung von Befund und Gutachten weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2009, bei der erkennenden Behörde eingelangt am 9. Februar 2009, wurde die gutachtliche Stellungnahme des Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik nach mehrmaligen Urgezen übermittelt (OZ 8 im Akt). Dieser ist zusammenfassend zu entnehmen, dass die Tierbestandsgrößen der bestehenden Stallungen und die Situierung des geplanten Vorhabens Semlitsch im Freiland mit einem Abstand von zumindest 320 m zum nächst gelegenen Stallgebäude im Dorfgebiet keine Kumulationseffekte des geplanten Vorhabens mit Emissionen aus den bestehenden Stallobjekten im Dorfgebiet erwarten lassen.

Mit Schreiben der Fachabteilung 13A vom 12. Februar 2009 wurde die Beurteilung des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen den Parteien zur Abgabe einer etwaigen Stellungnahme binnen 2 Wochen ab Zustellung der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme (Parteiengehör) übermittelt.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörungsrechte beteiligter Dienststellen wurden sowohl von der Umweltanwältin für das Land Steiermark (OZ. 11 im Akt) als auch vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (OZ. 10 im Akt) Stellungnahmen abgegeben:

Die Umweltanwältin für das Land Steiermark wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Sachverständige letztendlich zu dem Schluss kommt, dass der geplante Stallbau von Herrn Erwin Semlitsch keine signifikanten Änderungen an der schon derzeit gegebenen Immissionssituation erwarten lässt, zumal es zu keinen entsprechenden Kumulationen kommt, und demnach eine UVP nicht erforderlich erscheine.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der gegenständliche Mastschweinestall im unmittelbaren Einzugsbereich des Brunnens Donnersdorf II des Wasserverbandes Grenzland-Südost geplant ist und zum Schutz dieser und drei weiterer in unmittelbarer Umgebung situierter Brunnenanlagen in naher Zukunft ein Wasserschongebiet verordnet werden soll, welches bereits projektiert worden sei. Außerdem liege das betreffende Grundstück teilweise im Hochwasserabflussbereich HQ 30,100 der Mur. Es sei daher jedenfalls von mehr als geringfügigen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

### **3. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G hat die Landesregierung auf Antrag festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G sind Vorhaben, die im Anhang 1 zum UVP-G angeführt sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des UVP-G einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 leg.cit. hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Gemäß Anhang 1 Ziffer 43 Spalte 3 lit.b UVP-G unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C (Wasserschutz- und Schongebiet) und E (in oder nahe Siedlungsgebieten - Umkreis 300m) des Anhanges 2 zum UVP-G ab einer Größe von 1.400 Mastschweineplätzen jedenfalls einer UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren.

Im Gegenstand handelt es sich um die geplante Errichtung eines Mastschweinstalles für die Unterbringung von 1.280 Mastschweinen im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E - Siedlungsgebiet (Dorfgebiet). Demnach erreicht das Vorhaben des Herrn Erwin Semlitsch für sich alleine gesehen nicht die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht des Anhanges 1 Ziffer 43 Spalte 3 UVP-G, wohl aber überschreitet das Vorhaben die Kapazitätsgrenze von 25 % des Schwellenwertes.

Daher ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben des Herrn Erwin Semlitsch hinsichtlich des Zusammenwirkens mit anderen gleichartigen Betrieben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G).

Dem von der Marktgemeinde Halbenrain vorgelegten Bauakt sowie der Beurteilung des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen ist zu entnehmen, dass sich die Belästigungsbereiche der benachbarten Stallungen (Gangl, Rohrbacher und Lamprecht) auf Grund der Abstände und der Tierbestandsgrößen mit dem Belästigungsbereich um das geplante Vorhaben Semlitsch nicht überschneiden bzw. nicht tangieren. Kumulationseffekte sind demnach nicht zu erwarten bzw. ist davon auszugehen, dass durch das ggst. Vorhaben Semlitsch keine signifikante Änderung der derzeit gegebenen Immissionssituation im nordöstlich gelegenen Dorfgebiet zu erwarten ist.

Aufgrund dieser Tatsache sind die Voraussetzungen für eine Kumulation von Gerüchen nicht gegeben, weshalb erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von Kumulierung der Auswirkungen mit gleichartigen Betrieben ausgeschlossen werden können.

Zur Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, wonach im Gebiet um das geplante Vorhaben in naher Zukunft ein Wasserschongebiet verordnet werden soll, wird festgestellt, dass gem. § 3 Abs. 4 UVP-G schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E - also auch der hier maßgeblichen Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete) - bei der Einzelfallprüfung nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens als solche ausgewiesen oder in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 Abs. 2 FFH-RL (Kategorie A) aufgenommen wurden. Der Tag der Einleitung des Verfahrens ist jener, an dem der Projektwerber den vollständigen Genehmigungsantrag einbringt. Noch nicht rechtsverbindliche Ausweisungen sind unbeachtlich (vgl. US 27.05.2002, 7B/2001/10.18). Da das ggst. Wasserschongebiet zum Zeitpunkt der Einleitung des ggst. Feststellungsverfahrens noch nicht verordnet war bzw. auch noch nicht verordnet ist, konnte dieses auch nicht berücksichtigt werden.

Die Tatsache, dass ein beabsichtigtes Vorhaben im Hochwasserabflussbereich liegt, ist für das UVP-Feststellungsverfahren irrelevant und wäre dies im Rahmen eines etwaigen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens (§ 38 WRG 1959) zu behandeln.

Aus den dargelegten Gründen, insbesondere des für die Behörde schlüssigen und einwandfrei nachvollziehbaren Gutachtens des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen, war unter Bedachtnahme auf die angeführten Gesetzesstellen spruchgemäß zu entscheiden, und festzustellen, dass für das Vorhaben des Herrn Erwin Semlitsch (Errichtung eines Mastschweinstalles für 1.280 Mastschweine) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz,

eingbracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

*(Unterschrift auf dem Original im Akt)*

i.V. Mag. Petra Richter eh.

F.d.R.d.A.:

**Ergeht an:**

1. die Marktgemeinde Halbenrain in 8492 Halbenrain Nr. 220, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung in ortsüblicher Weise und unter Anschluss der Originalunterlagen (Einreichprojekt 2006);
2. Herrn Erwin Semlitsch, 8484 Unterpurkla, Donnersbach Nr. 15,
3. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C\_UA.20-30/09;
4. die Bezirkshauptmannschaft in 8490 Bad Radkersburg, Hauptplatz Nr. 34, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise;

nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte;
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at) ;
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).